

1. Geltungsbereich:

Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der TV Turm Gastronomiegesellschaft mbH – *nachfolgend TV Turm GmbH genannt* – stattfinden.

2. Vertragsabschluss:

Reservierungen für Veranstaltungen werden erst mit Vertragsunterzeichnung durch die TV Turm GmbH bindend. Mündliche Bestätigungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Vertragserhalt vom Auftraggeber/Veranstalter (*nachfolgend Auftraggeber genannt*) schriftlich rückbestätigt werden. Abweichende Nebenabsprachen oder Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter und auch nicht sein Vertreter ist, haftet er der TV Turm GmbH gegenüber mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Die TV Turm GmbH ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung zu verlangen. Sofern eine Vorauszahlung vereinbart wurde, wird der Vertrag erst nach Eingang des Vorauszahlungsbetrages auf dem Konto der TV Turm GmbH gültig. Die TV Turm GmbH behält sich das Recht vor, den Veranstaltungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der vereinbarte Vorauszahlungsbetrag nicht binnen der auf dem Vertrag genannten Frist noch nach einer von der TV Turm GmbH zu setzenden Nachfrist eingegangen ist.

Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Die TV Turm GmbH behält sich das Recht vor, nach Ablauf der vereinbarten Frist die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten, ohne dass es einer weiteren Nachricht ihrerseits an den Auftraggeber bedarf.

Dieser Vertrag wird erst rechtswirksam durch rechtsverbindliche Unterschriften seitens der TV Turm GmbH und des Auftraggebers. Die TV Turm GmbH hält sich nur innerhalb der vereinbarten Optionsfrist an das Vertragsangebot gebunden. Sollte der vom Veranstalter unterzeichnete Vertrag der TV Turm GmbH bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist das Angebot wirkungslos.

3. Leistungsumfang und Pflichten:

Die bereitgestellten Räume sind unmittelbar nach dem vereinbarten Veranstaltungsende zu räumen und zurückzugeben. Andernfalls behält sich die TV Turm GmbH das Recht vor, zusätzlich eine halbe Tagesraummiets zu berechnen. Der Auf- und Abbau von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Eine Lagerung von Veranstaltungsmaterial ist nicht möglich. Gegebenenfalls abweichende Regelungen sind mit dem Servicebüro der TV Turm GmbH zu treffen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung. In jedem Fall schließt die TV Turm GmbH jegliche Haftung für eventuell bei ihr gelagerte Gegenstände o. ä. aus, sofern der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung ihrerseits oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Bei allen Veranstaltungen behält sich die TV Turm GmbH vor, bei Notwendigkeit Veranstaltungen in andere Räumlichkeiten zu verlegen. Der Vertragspartner wird hierüber unverzüglich informiert.

Der Auftraggeber muß der TV Turm GmbH die endgültige Anzahl der Teilnehmer sowie etwaige Änderungen des gastronomischen Leistungsumfangs bis spätestens 48 Std. vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitteilen. Die bis dahin genannte Teilnehmerzahl ist bindend und Abweichungen nach unten können nur bis zu 5% kostenfrei berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Schwankungen gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

Für Beschädigungen oder Verluste an Einrichtungen oder Inventar, die während einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Auftraggeber, ohne daß es eines Nachweises des Verschuldens durch die TV Turm GmbH bedarf. Dies gilt nicht, wenn Beschädigung oder Verlust aus dem Verantwortungsbereich der TV Turm GmbH entstammen.

Das Bekleben von Wänden, Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Wänden, Decken und Fußböden sowie Einrichtungsgegenständen der TV Turm GmbH ist nicht gestattet. Etwaige Schäden aus Zuwiderhandlungen werden dem Auftraggeber seitens der TV Turm GmbH in Rechnung gestellt und sind von diesem zu begleichen.

Für den Ausschank von Getränken etc., die vom Auftraggeber mitgebracht werden, berechnet die TV Turm GmbH Korkgeld. Etwaige Vereinbarungen hierüber bedürfen ebenso der Schriftform wie die Genehmigung der TV Turm GmbH, dass der Auftraggeber eigene Speisen oder Getränke mitbringen darf.

Sollten Störungen oder Defekte an den von der TV Turm GmbH zur Verfügung gestellten technischen Geräten auftreten, so wird diese unverzüglich für Abhilfe sorgen. Eine Minderung der Zahlung ist daraus nicht abzuleiten. Soweit die TV Turm GmbH für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt die TV Turm GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

TV Turm verpflichtet sich den Auftraggeber rechtzeitig über etwaige Schließtage oder Tage mit eingeschränktem Betrieb zu informieren.

3. Leistungsumfang und Pflichten:

Eine etwaige notwendige Versicherung von eingebrachten Ausstellungs- bzw. Dekorationsgegenständen obliegt dem Auftraggeber. Die TV Turm GmbH haftet für solche Gegenstände nach den Grundsätzen der unentgeltlichen Verwahrung gemäß Paragraph 690 BGB. Danach hat die TV Turm GmbH nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen. Insbesondere obliegt dem Auftraggeber die Verpflichtung zur Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA sowie im Falle der Durchführung einer Tombola die Anmeldung bei zuständigen Lotteriestellen des Finanzamtes. Schäden o.ä., die aus einem etwaigen Versäumnis des Auftraggebers resultieren, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

Einem Änderungswunsch am Veranstaltungstag hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Bestuhlung kann nur Folge geleistet werden, wenn eine Einigung über den Kostenaufwand erfolgt ist. Dies gilt ebenfalls für das gastronomische Angebot.

Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verstellt noch eingeeengt werden. Das Personal des TV Turms ist grundsätzlich Weisungsbefugt.

4. Stornierungen

Stornierungen durch den Auftraggeber bedürfen der Schriftform und sind bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Nach diesem Zeitpunkt werden dem Auftraggeber die bestellten Leistungen abzüglich 20% nicht erbrachter Leistungen in Rechnung gestellt und sind von diesem innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingehend auf dem Konto der TV Turm GmbH zu begleichen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der TV Turm GmbH überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer entstanden ist. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis damit, dass bereits geleistete Deposits mit anfallenden Stornierungsgebühren verrechnet werden dürfen.

Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik, usw.), bei Veranstaltungen mit politischem Charakter, Sektencharakter oder Verkaufsveranstaltungen, bei denen der Inhalt der Veranstaltung der TV Turm GmbH nicht zuvor mitgeteilt wurde sowie für den Fall, dass durch die Veranstaltung Gefahr für die TV Turm GmbH oder/und ihre Mitarbeiter und/oder Gäste droht, behält sich die TV Turm GmbH das Recht vor, den Auftrag fristlos zu stornieren. Ein Recht des Auftraggebers auf Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - entfällt.

Sofern sich der Auftraggeber mehr als ein Mal im angemahnten Zahlungsverzug gegenüber dem TV Turm befindet, hat der TV Turm das Recht den Vertrag mit einer Frist von 5 Tagen zu kündigen oder alternativ Vorkasse vom Auftraggeber zu verlangen.

5. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, gleich welcher Art, in denen die TV Turm GmbH namentlich erwähnt wird, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TV Turm GmbH. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne dieses Einverständnis, behält sich die TV Turm GmbH das Recht vor, die Veranstaltung kurzfristig abzusagen. Entstehende Kosten und mögliche Schadensersatzansprüche trägt der Auftraggeber.

6. Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden die üblichen Mahngebühren zzgl. Verzugszinsen berechnet. Bei Bestellung ist die Rechnungsanschrift, der gesetzliche Vertreter sowie die Handelsregisternummer verbindlich anzugeben.

Die TV Turm ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung in der von ihr zu veranschlagenden Höhe zu verlangen.

Die im Vertrag genannten Preise enthalten die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer. Sollte sich dieser Mehrwertsteuersatz ändern, werden die Preise gemäß des neuen Steuersatzes angeglichen.

7. Erfüllungsort

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag für beide Vertragsparteien Berlin / Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem sinngemäßen Inhalt der ungültigen am nächsten kommt, zu ersetzen.

Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift, die vorstehenden AGB der TV Turm GmbH mit Stand vom August 2007 gelesen und voll inhaltlich anerkannt zu haben.

.....
Datum / Unterschrift TV Turm Alexanderplatz Gastronomieges.mbH

.....
Datum / Unterschrift Auftraggeber